

Richtlinie der Stadt Koblenz
zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Flächenbegrünung,
sowie Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken
im Teilbereich "Gewerbegebiet Wallersheimer Weg"

Inhaltsangabe

Präambel

§ 1 Rahmenbedingungen

§ 2 Aufgaben und Ziele der Förderung

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

§ 4 Förderfähige Maßnahmen

§ 5 Nichtförderfähige Maßnahmen

§ 6 Grundsätze der Förderung sowie Art und Umfang der Förderung

§ 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

§ 8 Auszahlungsverfahren, Nachweise der Fördermittelverwendung

§ 9 Rücktritt vom Vertrag, Kündigung, Rückforderung

§ 10 Haftungsausschluss

§ 11 Zeitliche Befristung der Förderung

§ 12 Inkrafttreten

Präambel

Das Umfeld des Gewerbegebietes am Wallersheimer Weg ist durch überwiegend versiegelte Flächen geprägt, die sich insbesondere in den Sommermonaten stark aufheizen. Mit der vorliegenden Richtlinie sollen klimaverbessernde Begrünungsmaßnahmen in Form von Dach-, Fassaden- und Flächenbegrünung auf privaten Flächen sowie Regenwasserspeicherung und -versickerung gefördert werden. Diese Maßnahmen auf privater Ebene sollen zum einen die Lebens- und Aufenthaltsqualität in dem Gebiet erhöhen sowie zum anderen zur Klimaanpassung und / oder -verbesserung sowie zum Klimaschutz im Gebiet beitragen.

Diese Förderrichtlinie soll somit als Anreizprogramm und Finanzierungsinstrument für die Eigentümerinnen und Eigentümer im Geltungsbereich dieser Richtlinie dienen, entsprechende Klimaanpassungsmaßnahmen auf ihren Grundstücken umzusetzen. Die Stadt Koblenz (nachfolgend "Stadt" genannt) gewährt für Maßnahmen zur Verbesserung der städtebaulichen und klimarelevanten Funktionen und damit zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im unmittelbaren Umfeld des Gewerbegebietes am Wallersheimer Weg, eine Förderung in Form eines Kostenerstattungsbetrages.

Die Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie erfolgt mit finanzieller Unterstützung aus dem Städtebauförderprogramm "Wachstum und nachhaltige Entwicklung - Nachhaltige Stadt" (WNE) im Rahmen des Fördergebiets "Stadtgrün Koblenz-Lützel".

§ 1

Rahmenbedingungen

1. Das Anreizprogramm fördert Maßnahmen zur Klimaanpassung durch eine Dach-, Fassaden- und Flächenbegrünung sowie Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken. Die Förderung kann nur auf Grundlage der Bestimmungen dieser Richtlinie erfolgen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Regelungen ist nicht möglich.
2. Fördermittel aus dem Förderprogramm werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel des Städtebauförderprogramms "Wachstum und nachhaltige Entwicklung - Nachhaltige Stadt" (WNE) des Landes Rheinland-Pfalz gewährt. Es besteht auch bei Vorlage der Voraussetzungen grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Fördermittel für Dritte. Die Förderung von Maßnahmen ist beschränkt auf diese Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.
3. Grundlagen der Kostenerstattung sind die Vorschriften des Zweiten Kapitels „Besonderes Städtebaurecht“, Erster Teil „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen“ des BauGB und der Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

§ 2

Aufgaben und Ziele der Förderung

1. Die klimagerechte Stadt- und Quartiersentwicklung ist explizit eine Aufgabe des Stadtbau gemäß §171a BauGB.
2. Maßnahmen, die umgesetzt werden sollen, sind insbesondere zur städtebaulichen Aufwertung, Schaffung von Entlastungsräumen und zur Verbesserung des Mikroklimas vorgesehen. Es sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:
 - a) die Schaffung resilienterer und klimaangepasster Stadtstrukturen
 - b) die nachhaltige Verbesserung der Arbeits-, Wohn- und Umweltqualität
 - c) der Umbau der Siedlungs- und Stadtstrukturen

d) der Anstoß und die Begleitung des wirtschaftlichen Strukturwandels

3. Mehr qualifizierte Grün- und Verschattungsmaßnahmen führen zu einem verbesserten Stadtklima, reduzieren sommerliche Hitzebelastungen, binden Staub und Schadstoffe, erhalten die biologische Vielfalt und werten das optische Straßenbild auf. Mit der Förderung von Dach-, Fassaden und Flächenbegrünung, Baumpflanzungen, Regenwasserrückhaltung / -versickerung sowie Entsiegelungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken verfolgt die Stadt Koblenz zusammengefasst das Ziel, eine flächendeckende Verbesserung des städtischen Grünbestands und des Stadtklimas zu erlangen und den Eigentümerinnen und Eigentümern bei qualifizierten Maßnahmen die Möglichkeit für finanzielle Förderung zu eröffnen.
4. Bei der Förderung handelt es sich um nicht zurückzahlende Zuschüsse (unter Einhaltung des Regelwerkes), die ein freiwilliges Angebot der Stadt darstellen. Die Stadt entscheidet über Förderanträge auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt ausschließlich innerhalb der Gebietsabgrenzung "Gewerbegebiet Wallersheimer Weg" als Teilbereich des Fördergebietes "Stadtgrün Koblenz-Lützel" (siehe Anlage 1).

§ 4

Förderfähige Maßnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie (§ 3) sind bestehende Flächenpotenziale für die genannten Ziele nicht ausreichend ausgeschöpft. Im Rahmen der Richtlinie werden Dach-, Fassaden-, Flächenbegrünungs- sowie dauerhafte Entsiegelungsmaßnahmen von Wegen, Innenhöfen, Parkplatzflächen, Dächern, Garagen und Fassaden sowie Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken gefördert. Die Ausführung der Maßnahmen hat im Rahmen einer sach- und fachgerechten Planung zu erfolgen.

Unter Bezugnahme auf § 2 und unter Einhaltung der Grundsätze der Förderung gemäß § 6 können die nachstehend genannten Maßnahmen als Teilmaßnahmen Berücksichtigung finden:

1. Dachbegrünung

Maßnahmen der intensiven und extensiven Dachbegrünung auf Dächern mit bis zu 15° Neigung einschließlich der hier notwendigen bautechnischen Ertüchtigung (insoweit diese für die Begrünungsmaßnahme erforderlich wird). Bei der Aufbaudicke der Substratschicht sind die aktuell geltenden Richtwerte und Regelwerke einzuhalten. Bodenaufbereitung- oder -austausch sowie die insektenfreundliche Ansaat und/oder Pflanzen sind ebenfalls förderfähig.

2. Fassadenbegrünung

Maßnahmen für die Fassadenbegrünung, wie das Anbringen von Rank-/ und Kletterhilfen oder anderer Fassadenbegrünungssysteme sowie die dafür notwendige technische Ertüchtigung der Fassade. Die Auswahl von wand- oder bodengebundener Begrünung sowie die Auswahl der Pflanzen hat anhand ökologischer und bauphysikalischer Kriterien zu erfolgen.

3. Flächenbegrünung (Hof- und Freiflächenbegrünung)

Maßnahmen zur klimaangepassten Bepflanzung - vorzugsweise mit insektenfreundlichen Sträuchern und Stauden – von bislang versiegelten, unbepflanzten oder nur mit Rasen versehenen Flächen.

4. Entsigelungs- Teilentsiegelungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Entsigelung von versiegelten Flächen (Asphalt, Pflaster, Schotter, etc. einschließlich Unterbau und Entsorgung), sofern diese anschließend begrünt werden im Sinne der Flächenbegrünung. Auch Teilentsiegelungsmaßnahmen für z.B. befahrbare Flächen (Zuwegungen, Stellplätze), die mit versickerungsfähigen Bodenbelägen wie Rasengittersteinen oder Rasenlinern hergestellt werden, sind förderfähig. Hier sind insektenfreundliche Einsaaten zu bevorzugen.

5. Baumpflanzungen

Maßnahmen zur Pflanzung von klimaresilienten und insektenfreundlichen Bäumen einschl. Baumlieferung, Pflanzsubstrat, Befestigung sowie gegebenenfalls vorbereitenden Maßnahmen wie Flächenentsiegelung (s.o.) sind förderfähige Maßnahmen.

6. Mobile Pflanzkästen, Hochbeete, begrünte Sitzgelegenheiten

Maßnahmen, die durch das Aufstellen von mobilen Pflanzkästen, Hochbeeten und / oder begrünten Sitzgelegenheiten mit klimaangepassten Bepflanzungen sowohl die klimatischen Verhältnisse als auch die Aufenthaltsqualität im Gebiet verbessern. Überdachte Flächen, wie z.B. Pergolen, die zur Verschattung und Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Gebiet sorgen, sind ebenfalls förderfähig.

7. Regenwassersammelbehälter

Maßnahmen zur Sammlung, Speicherung und Nutzung von Regenwasser unter- oder oberirdisch auf privaten Grundstücken sind grundsätzlich förderfähig.

8. Pflanzliste

Als Orientierung ist eine Pflanzliste mit geeigneten Sorten als Anlage 2 beigefügt.

§ 5

Nicht förderfähige Maßnahmen

Als nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie gelten Maßnahmen,

1. die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie bereits beauftragt oder begonnen wurden und / oder erst nach Fertigstellung beantragt werden;
2. die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen mit öffentlichen Geldern zuwendungsfähig sind, da Städtebaufördermittel stets nachrangig einzusetzen sind. Eine Förderung an Private ist ausgeschlossen, wenn eine unzulässige Doppelförderung durch Kumulation mit Mitteln aus anderen Programmen (auch städtischen) erfolgt und/oder eine Trennung der Fördergegenstände nicht klar nachvollziehbar ist;

3. die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, wie etwa Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Spielflächen, die gemäß der LBauO RLP oder aufgrund anderer Rechtsgrundlagen erforderlich sind, oder sonstige Flächen und bauliche Maßnahmen, deren Gestaltung im Sinne der Richtlinie nach baurechtlichen Bestimmungen gefordert werden (Ausgleichsmaßnahmen), .
4. die für eine Freifläche geplant sind, wenn diese den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht. Der Antragsteller belegt mit seinem Antrag, dass die geplante Maßnahme keinen solchen entgegensteht;
5. zur Sanierung von bereits bestehendem Grünbestand;
6. deren langfristiger Einfluss auf die genannten Ziele aus § 2 nicht ersichtlich ist oder die nur dekorativen Zwecken dienen;
7. die die Verwendung von gesundheitsbelastenden Materialien beinhalten;
8. die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden;
9. bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

§ 6

Grundsätze der Förderung sowie Art und Umfang der Förderung

1. Die von der Förderung umfassten Grundstücke müssen in dem räumlichen Geltungsbereich (vgl. § 3) gelegen sein.
2. Die Durchführung der einzelnen Maßnahme muss den Zielen und Zwecken des § 2 dieser Richtlinie und den Zielen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) "Stadtgrün Koblenz-Lützel" und damit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entsprechen. Das Klimaschutzteilkonzept ist auf der Internetseite der Stadt Koblenz auf der Seite des Fördergebietes Stadtgrün Lützel abrufbar (<https://sozialestadt-koblenz-neuen-dorf.de/>)
3. Vor Beginn geförderter Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels muss die schriftliche Zustimmung der Stadt eingeholt werden. Baubeginn ist die konkrete Beauftragung von Leistungen oder die Aufnahme von Eigenleistungen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen und nur nach entsprechender vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt möglich. Planungsleistungen bleiben hiervon unberührt.
4. Die Förderung wird in Form eines Kostenerstattungsbetrages gewährt.
5. Für alle anerkannten und den Richtlinien entsprechenden Maßnahmen gilt eine Förderhöhe von bis zu max. 50% der belegbaren Kosten, ~~maximal jedoch in Höhe von bis zu 20.000,- EUR je Maßnahme.~~
6. Die Mindestgrenze der Gesamtkosten zu den förderfähigen Maßnahmen darf nicht unter 1000,- EUR liegen (Bagatellgrenze).
7. Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen im Sinne von § 4 Nr. 1-7 liegt bei 10 Jahren.

8. Arbeitsleistungen der Bauherrschaft (Eigenleistung) werden, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, als förderfähig anerkannt. Förderfähig sind die Ausgaben für Material und die Arbeitsstunden mit einem Stundensatz, der dem jeweiligen Mindestlohnbetrag entspricht. Im Fall der Eigenleistung müssen die geplanten Arbeitsstunden im Antragsformular aufgeführt werden. Im Verwendungsnachweis sind die Eigenleistungen belegmäßig nachzuweisen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst sein. Der Stundenlohn bei Eigenleistungen ist auf den Mindestlohn begrenzt.
9. Die Realisierung von Dachbegrünungen, in bestimmten Fällen auch von Fassadenbegrünung (sofern z.B. Rankhilfen in der wärme gedämmten Fassade zu verankern sind) sowie von Begrünungsmaßnahmen auf unterbauten Flächen (z. B. über Tiefgaragen) erfordert aus bautechnischen Gründen eine Ausführung durch eine Fachfirma sowie entsprechende statische Nachweise.

§ 7

Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Die Antragsunterlagen und weitere Informationen werden auf der Homepage der Stadt zur Verfügung gestellt und können bei der nachfolgenden Stelle angefordert werden:

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Sachbereich Städtebauliche Erneuerung
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

oder per E-Mail an: Stadterneuerung@stadt.koblenz.de
2. Antragsberechtigt ist der/die Grundstückseigentümer/in, im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht der/die Erbbauberechtigte mit einem Erbbaupertrag ab 66 Jahren und Inhaber/in eines dinglich gesicherten Rechts. Antragsberechtigte können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen.
3. Ein Antrag auf Förderung ist in schriftlicher Form und/oder digital einzureichen. Die jeweiligen Antragsformulare sind auf der Internetseite Stadtgrün-Lützel.de unter Projekt "Klimaangepasstes Quartier Wallersheimer Weg" abrufbar. Je nach Fördermaßnahme sind dem Antrag entsprechende prüfbare und verbindliche Kostenvoranschläge bzw. Vergleichsangebote sowie ggf. entsprechende fachgerechte Planungsunterlagen eines qualifizierten Handwerksbetriebes mit der Beschreibung der auszuführenden Maßnahme beizufügen. Bei der Inanspruchnahme an Fördermitteln ist auszuschließen, dass die Ausgaben auf die Mieterinnen und Mieter sowie die Pächterinnen und Pächter umgelegt werden.
4. Dem Antrag müssen, insbesondere bei den Maßnahmen des § 4, Nr.1-6 zudem mindestens folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - Lageplan (in der Regel im Maßstab 1:100)
 - Darlegung der Kostenkalkulation
 - entsprechender zeichnerischer Nachweis bzw. Fotodokumentation, woraus die beabsichtigte Maßnahme den entsprechend zu kennzeichnenden Gebäuden bzw. Flächen maßstäblich und zweifelsfrei ersichtlich ist und eine ausreichende Prüfung der hierzu erforderlichen Arbeiten ermöglicht wird

5. Die Bewilligung und Förderung der Maßnahme durch die Stadt ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Die Einholung aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderlicher Genehmigungen für die jeweilige Maßnahme liegt in der alleinigen Verantwortung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Dies gilt auch, wenn die Stadt die Genehmigungsbehörde ist. Mit der Förderung der Maßnahme wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.
6. Die alleinige Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme, insbesondere für die Prüfung der allgemeinen Eignung und der statischen Belastbarkeit der zu begründenden Objekte, obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragsstellerin.
7. Mit der Durchführung der geförderten Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Förderzusage der Stadt begonnen werden. Zudem hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen nachvollziehbaren Durchführungszeitraum inklusive Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme anzugeben. Eine Verzögerung in der Umsetzung muss der Stadt umgehend mitgeteilt werden.
8. Die Stadt entscheidet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Bewilligung.
9. Die Höhe des Kostenerstattungsbetrages wird nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch eine schriftliche Förderzusage der Stadt bestätigt.

§ 8

Auszahlungsverfahren, Nachweise der Fördermittelverwendung

1. Der Fördermittelempfänger bzw. die Fördermittelempfängerin ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Abrechnung) der vereinbarten Maßnahmen vorzulegen. Zu diesem Nachweis sind Originalrechnungen und Zahlungsbelege der entstandenen Kosten und ggf. eine Aufstellung der geleisteten Eigenleistung entsprechen § 6 (8) einzureichen. Dem Verwendungsnachweis ist eine Fotodokumentation der umgesetzten Maßnahme beizufügen.
2. Der bewilligte Kostenerstattungsbetrag wird nicht nachträglich erhöht, auch nicht bei anfallenden Mehrkosten. Der festgelegte Kostenerstattungsbetrag ist bindend und eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen. Der Kostenerstattungsbetrag reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die der Bewilligung zugrundeliegende Kostenschätzung sind.
3. Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Fördermittel durch das Gebietsmanagement Klima sowie andere beauftragte Fachleute prüfen und abnehmen zu lassen. Dafür ist sie befugt, Rechnungen anzufordern und die Maßnahme vor Ort zu begutachten. Der Fördermittelempfänger bzw. die Fördermittelempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sämtliche Belege zu der geförderten Maßnahme sind mindestens zehn Jahre nach Auszahlung des Kostenerstattungsbetrages aufzubewahren.
4. Für die Pflege und den Erhalt der Qualität der Maßnahme ist die antragstellende Person verantwortlich. Es besteht mindestens eine Pflege und Erhaltungspflicht nach Fertigstellung von 10 Jahren.
5. Notwendige Reparaturen oder Ersatzmaßnahmen sind bei Bedarf durch die antragstellende Person durchzuführen.
6. Ausgefallene Pflanzen sind zeitnah in der auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode (November bis März) gleichwertig zu ersetzen.

§ 9

Rücktritt vom Vertrag, Kündigung, Rückforderung

1. Die Bewilligung wird widerrufen und Fördermittel sind zurück zu zahlen, wenn
 - a) der/die Fördermittelempfänger/in zu Unrecht, auch durch unzutreffende Angaben, die Förderung erlangt hat,
 - b) die Fördermittel nicht für den vorgegebenen Zweck verwendet wurden bzw. die Maßnahme nicht dem Fördermittelzweck entsprechend ausgeführt wurde,
 - c) der für die Bewilligung der Förderung maßgebende Verwendungszweck entfällt oder ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle geändert wurde,
 - d) der/die Fördermittelempfänger/in den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt und vorlegt,
 - e) die sonstigen mit der Bewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden oder gegen die Bestimmungen in dieser Richtlinie verstoßen wurde,
 - f) wenn ein Grundstück übertragen wird und dem Erwerber oder der Erwerberin nicht die Pflichten aus dem Fördermittelvertrag auferlegt wurden.
2. Die Fördermittel werden anteilig zurückgefordert, wenn sich die angegebenen und als förderfähig anerkannten Ausgaben reduziert haben.
3. Die Stadt behält sich vor, die Fördermittel zurückzufordern, wenn die geförderte Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nach Abnahme entfernt wurde, vgl. § 6 Ziffer 7..
4. Bei dauerhaft ausgefallenen und nicht gleichwertig ersetzten Pflanzungen ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 10

Haftungsausschluss

1. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.
2. Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist. Zudem übernimmt die Stadt keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung.
3. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung und der statischen Belastbarkeit der zu begründenden Anlage liegt bei der antragstellenden Person.

§ 11

Zeitliche Befristung der Förderung

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und die Stadt keine Änderungen der Inhalte beschließt. Das Anreizprogramm erlischt spätestens mit dem Ende der Förderlaufzeit der Gesamtmaßnahme "Stadtgrün Koblenz-Lützel".

§ 12

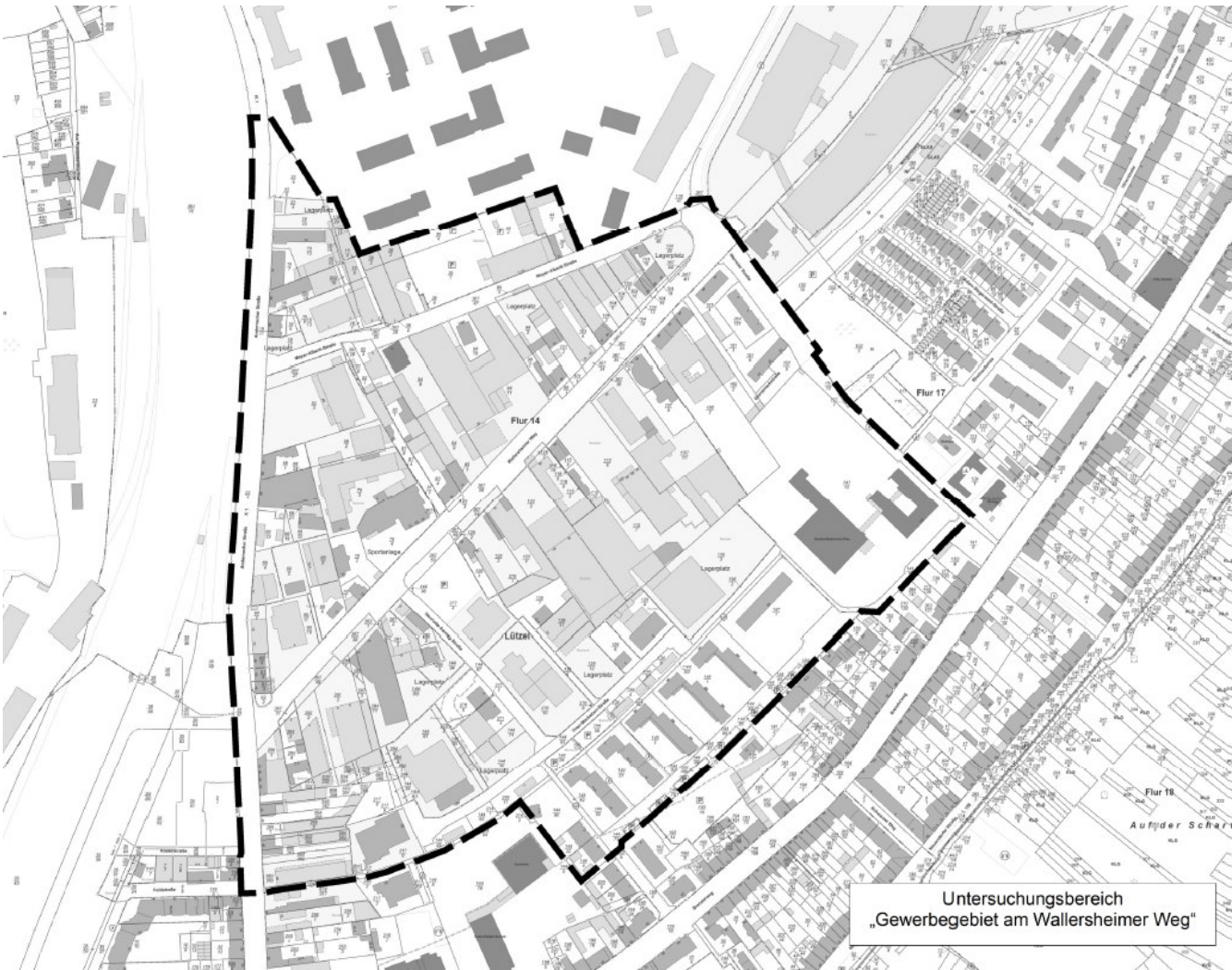
Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat in seiner Sitzung am _____ die vorliegende Richtlinie beschlossen.

Die ADD hat der Richtlinie mit Schreiben vom _____ zugestimmt.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Anlage 1 – Gebietsabgrenzung



Anlage 2 Pflanzliste

Botanischer Name	Deutscher Name
Kleinbäume (Gärten etc.) Höhe bis 12 m Hochstämme	
Acer campestre 'Elsrijk'	Feld-Ahorn 'Elsrijk'
Acer campestre 'Huibers Elegant'	Feld-Ahorn 'Huibers Elegant'
Acer 'Norwegian Sunset'	Ahorn 'Norwegian Sunset'
Acer 'Pacific Sunset'	Ahorn 'Pacific Sunset'
Amelanchier arborea 'Robin Hill'	Felsenbirne 'Robin Hill'
Carpinus betulus 'Frans Fontain'	Hainbuche 'Frans Fontain'
Eriolobus trilobatus	Dreilappiger Apfelbaum
Fraxinus americana 'Skyline'	Amerikanische Esche 'Skyline'
Fraxinus ornus i.S.	Blumen-Esche i.S.
Magnolia i.S.	Magnolien i.S.'
Malus i.S.	Zieräpfel i.S.
Prunus i.S.	Zierkirschen i.S.
Sorbus 'Dodong'	Eberesche 'Dodong'
Mittelgroße Bäume (Stellplatzbegrünung, Verkehrsflächen etc) Höhe bis 25 m	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer x freemanii i.S.	Freemans Ahorn i.S.
Acer platanoides 'Cleveland'	Spitzahorn 'Cleveland'
Acer platanoides 'Fairlakes Green'	Spitzahorn 'Fairlakes Green'
Fraxinus americana 'Autumn Purple'	Amerikanische Esche 'Autumn Purple'
Fraxinus angustifolia 'Raywood'	Schmalblättrige Esche 'Raywood'
Fraxinus excelsior 'Maxima'	Gemeine Esche 'Maxima'
Fraxinus pennsylvanica 'Cimmzam'	Rot-Esche 'Cimmzam'
Fraxinus pennsylvanica 'Zundert'	Rot-Esche 'Zundert'
Gleditsia triacanthos 'Skyline'	Lederhülsenbaum 'Skyline'
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Quercus cerris 'Marvellous'	Zerreiche 'Marvellous'
Tilia americana 'Redmond'	Amerikanische Linde 'Redmond'
Tilia cordata 'Greenspire'	Winterlinde 'Greenspire'
Tilia tomentosa 'Brabant'	Silberlinde 'Brabant'
Ulmus 'Clusius'	Ulme 'Clusius'
Ulmus 'Plantijn'	Ulme 'Plantijn'
Ulmus 'Rebona®'	Ulme 'Rebona®'
Zelkova serrata 'Green Vase'	Japanische Zelkove 'Green Vase'
Großbäume über 25 m	
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche